

Geschäftsverzeichnissnr. 4792
Urteil Nr. 65/2010 vom 27. Mai 2010

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 4 § 2 und 6 § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. Oktober 2009 in Sachen Catherine Bruneel gegen die « Centea » AG und in Anwesenheit von Roberto Palmeri, dessen Ausfertigung am 2. November 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 4 § 2 und 6 § 2 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Frist für das Einlegen einer Kassationsbeschwerde in Zivilsachen zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung einsetzen lassen, und zwar sogar in Abwesenheit der Parteien, während in zivilrechtlichen Verfahren die Frist der Kassationsbeschwerde in der Regel ab der Zustellung oder Notifizierung des Urteils läuft? ».

(...)

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 4 § 2 und 6 § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, die bestimmen:

« Art. 4. [...] § 2. Der im vorstehenden Absatz vorgesehene Antrag erfolgt mündlich durch den Beklagten, der persönlich erscheint; er wird schriftlich eingereicht, wenn der Beklagte durch einen Beauftragten erscheint. Das Schriftstück muss handschriftlich durch den Beklagten erstellt und durch ihn selbst unterschrieben werden; es bleibt dem Urteil beigefügt.

Der Richter urteilt unmittelbar. Er kann sich weigern, dem Antrag stattzugeben, wenn aus den Elementen der Rechtssache ersichtlich ist, dass der Beklagte eine ausreichende Kenntnis der Sprache besitzt, die für die Erstellung der Akte bis zur Einleitung des Verfahrens verwendet wird. Die Entscheidung des Richters muss mit Gründen versehen sein; gegen sie kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden. Sie ist aufgrund der Urschrift und vor der Registrierung vollstreckbar, ohne weiteres Verfahren und ohne Formbedingungen; die Verkündung der Entscheidung gilt selbst bei Abwesenheit der Parteien als Zustellung ».

« Art. 6. [...] § 2. Wenn es in derselben Rechtssache verschiedene Beklagte gibt und aufgrund von Artikel 4 die Wahl der Verfahrenssprache dem Beklagten obliegt, wird die Sprache benutzt, die durch die Mehrheit beantragt wird. Der Richter kann sich jedoch weigern, diesem Antrag stattzugeben, wenn aus den Elementen der Rechtssache ersichtlich ist, dass die Beklagten eine ausreichende Kenntnis der Sprache besitzen, die für die Erstellung der Akte bis zur Einleitung des Verfahrens verwendet wurde. Bei Gleichheit bestimmt der Richter selbst die Sprache, in der das Gerichtsverfahren fortgesetzt werden soll, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Rechtssache.

Seine Entscheidung muss mit Gründen versehen sein; gegen sie kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden, und sie ist aufgrund der Urschrift und vor der Registrierung vollstreckbar, ohne weiteres Verfahren und ohne Formbedingungen. Die Verkündung der Entscheidung gilt selbst bei Abwesenheit der Parteien als Zustellung ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Antwort des Hofes auf die präjudizielle Frage offensichtlich nicht zweckdienlich für die Beurteilung der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache, so dass die Frage keiner Antwort bedürfe. Das angefochtene Urteil sei am 28. April 2008 verkündet und die Kassationsbeschwerde am 24. Juli 2008 eingereicht worden, das heißt innerhalb der in Artikel 1073 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Frist von drei Monaten. Aus der Verweisungsentscheidung gehe nicht hervor, dass die Beschwerde nicht rechtzeitig eingereicht worden wäre.

B.2.2. Die Klägerin vor dem vorlegenden Richter erwidert in ihrem Erwidierungsschriftsatz, die Kassationsbeschwerde sei durch eine am 12. August 2008 bei der Kanzlei des Kassationshofes hinterlegte Klageschrift eingereicht worden, die am 31. Juli 2008 den Parteien, gegen die sich die Beschwerde richte, zugestellt worden sei. Folglich sei die Kassationsbeschwerde mehr als drei Monate nach der Verkündung der angefochtenen Entscheidung eingereicht worden. Die Staatsanwaltschaft habe eine Unzulässigkeitseinrede geltend gemacht, weil die Kassationsbeschwerde verspätet eingereicht worden sei. Nach Ansicht der Klägerin vor dem vorlegenden Richter bedürfe die präjudizielle Frage folglich sehr wohl einer Antwort.

B.2.3. Aus den Darlegungen der Klägerin vor dem vorlegenden Richter in ihrem Erwidierungsschriftsatz bezüglich des Datums des Einreichens der Kassationsbeschwerde und der Zustellung an die Parteien, gegen die diese Beschwerde gerichtet ist, geht hervor, dass die Antwort auf die präjudizielle Frage nützlich sein kann für die Beurteilung der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache, da die Kassationsbeschwerde mehr als drei Monate nach der Verkündung des angefochtenen Urteils eingereicht wurde.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3. Der Hof wird gefragt, ob die Artikel 4 § 2 und 6 § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar seien, insofern sie die Frist für das Einlegen einer Kassationsbeschwerde in Zivilsachen zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung einsetzen ließen, selbst in Abwesenheit der Parteien, während in zivilrechtlichen Verfahren die Frist der Kassationsbeschwerde in der Regel ab der Zustellung oder Notifizierung des Urteils laufe.

B.4. Es obliegt dem Gesetzgeber festzulegen, auf welche Weise die Mitteilung der Verfahrensakten geregelt wird.

Was die Gerichtsentscheidungen über die Klagen betrifft, die aufgrund der fraglichen Bestimmungen eingereicht wurden, wird die Entscheidung, ihre Verkündung als Zustellung gelten zu lassen, unter anderem durch das Bemühen gerechtfertigt, die Verfahrenskosten zu senken und die Ausführung der Bearbeitung der Sache zu beschleunigen, zumal es sich dabei um Entscheidungen handelt, bei denen lediglich über einen Zwischenstreit - nämlich einen Zwischenstreit bezüglich der Änderung der Sprache - und nicht über die Sache selbst geurteilt wird.

B.5.1. Es bleibt noch zu prüfen, ob der Behandlungsunterschied, was den Beginn der Frist zum Einlegen einer Kassationsbeschwerde betrifft, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

B.5.2. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln resultierende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Personen nach sich zöge.

B.5.3. Der Umstand, dass die Frist zum Einlegen einer Kassationsbeschwerde in einem Fall ab der Urteilsverkündung und im anderen Fall ab der Zustellung oder Notifizierung des Urteils läuft, ist nicht geeignet, die Rechte der davon betroffenen Personen auf unverhältnismäßige Weise einzuschränken.

Gemäß dem fraglichen Artikel 4 § 2 wird der Antrag auf Änderung der Sprache nämlich durch den persönlich erscheinenden Beklagten mündlich vorgenommen und wird er schriftlich eingereicht, wenn der Beklagte durch einen Beauftragten vertreten ist. Darüber hinaus sind die Parteien, die einen solchen Antrag einreichen, über die Entscheidung des Richters informiert, der in der Sitzung « unmittelbar » über den Zwischenstreit entscheidet, da diese Parteien persönlich erscheinen müssen oder vertreten sein müssen.

Schließlich haben die fraglichen Bestimmungen nicht zur Folge, dass an den Fristen, um in Zivilsachen Kassationsbeschwerde einzureichen, gerüttelt wird, da die in Artikel 1073 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Frist uneingeschränkt gilt.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 4 § 2 und 6 § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt